

Dr. Erwin Pröll
Landeshauptmann

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 18.10.2016
zu Ltg.-**1060/A-4/160-2016**
-Ausschuss

Herrn
Präsidenten des NÖ Landtages
Ing. Hans Penz

St. Pölten, am 18. Oktober 2016

LH-L-64/535-2016

Sehr geehrter Herr Präsident!

Zur Anfrage des Abgeordneten Naderer betreffend Dienstfreistellungen für Politiker im NÖ Landesdienst, Ltg.-1060/A-4/160-2016, teile ich Folgendes mit:

Es erhalten 542 Landesbedienstete als Gemeinderäte freie Zeit gewährt.

Für die Freistellung wird dabei je nach Funktion eine Obergrenze an freier Zeit pro Monat festgelegt. Diese beträgt durchschnittlich 11,28% des Beschäftigungsausmaßes. Erfahrungsgemäß wird dies von den Landesbediensteten bei weitem nicht in Anspruch genommen.

Die in der Anfrage angeführten Bestimmungen der DPL 1972 und des LVBG sind hinsichtlich der Ausübung eines Mandates im Nationalrat, im Bundesrat oder in einem Landtag nicht einschlägig, sondern werden durch Bundesverfassungsrecht und Landesverfassungsrecht überlagert. Die Monatsbezüge von Landesbediensteten, die ein Mandat in einer der erwähnten gesetzgebenden Körperschaften ausüben, werden (im Hinblick auf Art. 151 Abs. 12 B-VG in identer Form wie im Bundesdienstrecht) wie bei einer Teilzeitbeschäftigung entsprechend ihrer im Dienstverhältnis tatsächlich erbrachten Arbeitsleistung gekürzt, mindestens jedoch im Ausmaß von 25%. Es werden somit maximal 75% des Bezuges ausbezahlt. Auf Antrag erfolgt eine gänzliche Außerdienststellung unter Entfall der Bezüge. Daher lässt die Mandatsausübung von Landesbediensteten in gesetzgebenden Körperschaften keine Kosten entstehen.

Es erhielten 6 Landesbedienstete vor der letzten Landtagswahl und 3 Landesbedienstete vor der letzten Nationalratswahl der Bundesverfassung (Art. 59a) bzw. der Landesverfassung (Art. 20) entsprechend die erforderliche freie Zeit gewährt. Die einzelnen Landesbediensteten haben konkrete gesetzliche Ansprüche auf die oben dargelegten Vorgangsweisen. Die Kosten ergeben sich aus diesen gesetzlichen Ansprüchen. Da die konkrete Inanspruchnahme bei weitem nicht an die gesetzlichen Ansprüche heranreicht, können die konkret dem Land NÖ entstehenden Kosten nicht erfasst werden, hinsichtlich der Punkte 2 - 4 wurde bereits dargelegt, dass für die Mandatsausübung von Landesbediensteten in gesetzgebenden Körperschaften keine Kosten entstehen, zumal hier Bundes- und Landesverfassung anzuwenden sind.

Mit besten Grüßen

Dr. Pröll eh.